

**Zeitschrift:** Der klare Blick  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 7 (1966)  
**Heft:** 26

**Artikel:** Fragen von Religion und Kirche  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1077256>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Fragen von Religion und Kirche

(Aus «Iswestia», Moskau)

Mit diesem Beitrag wollen wir zeigen, wie sich das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in der Sowjetunion aus offizieller Sicht ausnimmt. Der Text stellt eine redaktionelle Antwort dar, welche die Regierungszeitung «Iswestia» auf Leserfragen gab. Wir veröffentlichen sie in grossen Auszügen, aber unter Auslassung einer umfangreichen und heftigen Polemik gegen die Baptisten.

Ohne auf die Frage einzugehen, wieweit die offizielle Darstellung mit der Wirklichkeit übereinstimmt, ist auf die durchaus anerkannte Tatsache hinzuweisen, dass die religiöse Werbung im Unterschied zur atheistischen in der Öffentlichkeit nicht zugelassen ist, was für die Entscheidungsfreiheit in Glaubensfragen unterschiedliche Voraussetzungen schafft. Dass neue Ukase die Gläubigen vor Diskriminierung schützen, ist anerkennenswert, gibt aber auch einen Hinweis darauf, dass Verwaltungsorgane in der Praxis wenig Toleranz aufweisen. Ähnliches gilt von der Rechtsbelehrung an die Adresse jener Genossen, welche kein Unrecht im Verbot und in der Behinderung religiöser Tätigkeit erblicken.

**Frage:** Gibt es in der Sowjetunion viele Gläubige? Was schreiben die sowjetischen Gesetze den religiösen Organisationen vor?

Antwort: Es ist unmöglich, die Zahl der Gläubigen festzustellen, da in der Sowjetunion die Staatsbürger nicht nach Religionszugehörigkeit registriert werden. In keinem offiziellen Dokument gibt es Hinweise auf die Frage, ob ein Staatsbürger gläubig oder Atheist ist. Diese Tatsache ist eine der wichtigsten Bedingungen und Voraussetzungen für die in der Sowjetunion garantierte Gewissensfreiheit. Die staatlichen Organe mischen sich, im Sinne der Verfassung, in die inneren Angelegenheiten, in die Gottesdienste der religiösen Organisationen nicht ein. Aber auch die religiösen Organisationen dürfen sich nicht in die staatlichen Angelegenheiten einmischen.

Der sowjetische Staat geht davon aus, dass ein Teil der Bevölkerung aus Gläubigen besteht. Das Funktionieren der religiösen Organisationen ist, zwecks Befriedigung der Bedürfnisse dieser Staatsbürger, frei. Diesen Organisationen wurden Kirchen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sie erhielten die Möglichkeit, ihre Geistlichen auszubilden, religiöse Literatur herauszugeben und Kulthandlungen durchzuführen. Die sowjetischen Gesetze schützen streng die Rechte der Gläubigen. Die Beleidigung der Gefühle der Gläubigen, sowie jegliche Diskriminierung (Unterscheidung) auf ihre Kosten ist gesetzlich verboten. Nur unter solchen Umständen kann man die Gewissensfreiheit für jeden Bürger garantieren sowie auch

die Freiheit der antireligiösen Propaganda sichern.

Es gibt aber einige Presseorgane im Westen, welche von Zeit zu Zeit die neue Lage der Kirchen und die neuen gesetzgeberischen Akte im Zusammenhang mit der Stellung der Kirche falsch interpretieren und behaupten, in der Sowjetunion sei ein «neuer Angriff auf die Religionskulte» im Gange. Das Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR erliess anfangs dieses Jahres zwei Ukase und einen Beschluss im Zusammenhang mit der Religion und der Stellung der Kirche. Ähnliche Ukase bzw. ähnliche Beschlüsse wurden auch in den übrigen Sowjetrepubliken erlassen. Jeder, der diese Akten liest, muss sehen, dass in ihnen kein Angriff auf die Kirche und die Rechte der Gläubigen enthalten ist. Es handelt sich bei diesen Akten um die Regulierung des Kampfes gegen die Verletzungen des Gesetzes über Trennung von Kirche und Staat und von Schule und Kirche. In diesen neuen gesetzgeberischen Akten wird konkret vorgeschrieben, für welche Verletzungen des erwähnten Gesetzes ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet wird. Der frühere Artikel 142 des StGB der RSFSR unterliess es, eine solche Konkretisierung zu geben. Dabei muss man besonders unterstreichen, dass die Sphäre der strafrechtlichen Bestrafung wesentlich eingeschränkt wurde. Wegen gewisser Verletzungen wurde statt der strafrechtlichen Verantwortung eine administrative eingeführt.

Es handelt sich im Grunde genommen um die Milderung der Strafe gegenüber solchen Personen, die das Gesetz über Trennung von Staat und Kirche zum ersten Male verletzt. Gegenüber solchen Personen jedoch, die einmal schon wegen dieses Deliktes bestraft waren und eine organisierte Tätigkeit ausübten, wird die Sanktion erhöht. Daraus ist ersichtlich, dass die neuen Rechtsnormen die Rechte der Gläubigen keinesfalls einengen. Es heisst im Ukas des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR u. a.: Eine Diskriminierung der Gläubigen wird strafrechtlich verfolgt. Dies bezieht sich vor allem auf Delikte,

wie Ablehnung der Aufnahme von Staatsbürgern zur Arbeit oder in die Schule, Entlassung von der Arbeitsstelle oder Ausschluss aus der Schule, Entzug der gesetzlichen Erleichterungen und Vorteile für die Staatsbürger, ferner auch andere wesentliche Einschränkungen der Rechte der Staatsbürger im Zusammenhang mit der Religionsausübung.

Es ist kein Zufall, dass sowohl die Gläubigen als auch die Geistlichen die neuen gesetzlichen Vorschriften der Unionsrepubliken richtig auffassen und billigen. An die Adresse einiger ausländischer Presseorgane muss man erklären, dass sie die neuen sowjetischen Rechtsnormen über Religion und Kirche richtig und objektiv interpretieren. Das tat unter anderem das kirchliche Organ «Bulletin des Weltkirchenrates», Nr. 17/1966, vom 26. Mai 1966. Andere Zeitungen und Zeitschriften verleumdete jedoch die sowjetische Kirchenpolitik.

«In jedem Staat gibt es besondere Gesetze über Religion und Kirche, welche eine bestimmte Ordnung für die Tätigkeit der religiösen Vereinigungen feststellen. Natürlich gibt es auch bei uns Gesetze über Religion und Kirche...»

(Anschliessend wird auf das Dekret vom 23. Januar 1918 ausführlicher eingegangen, das noch von Lenin unterzeichnet wurde.)

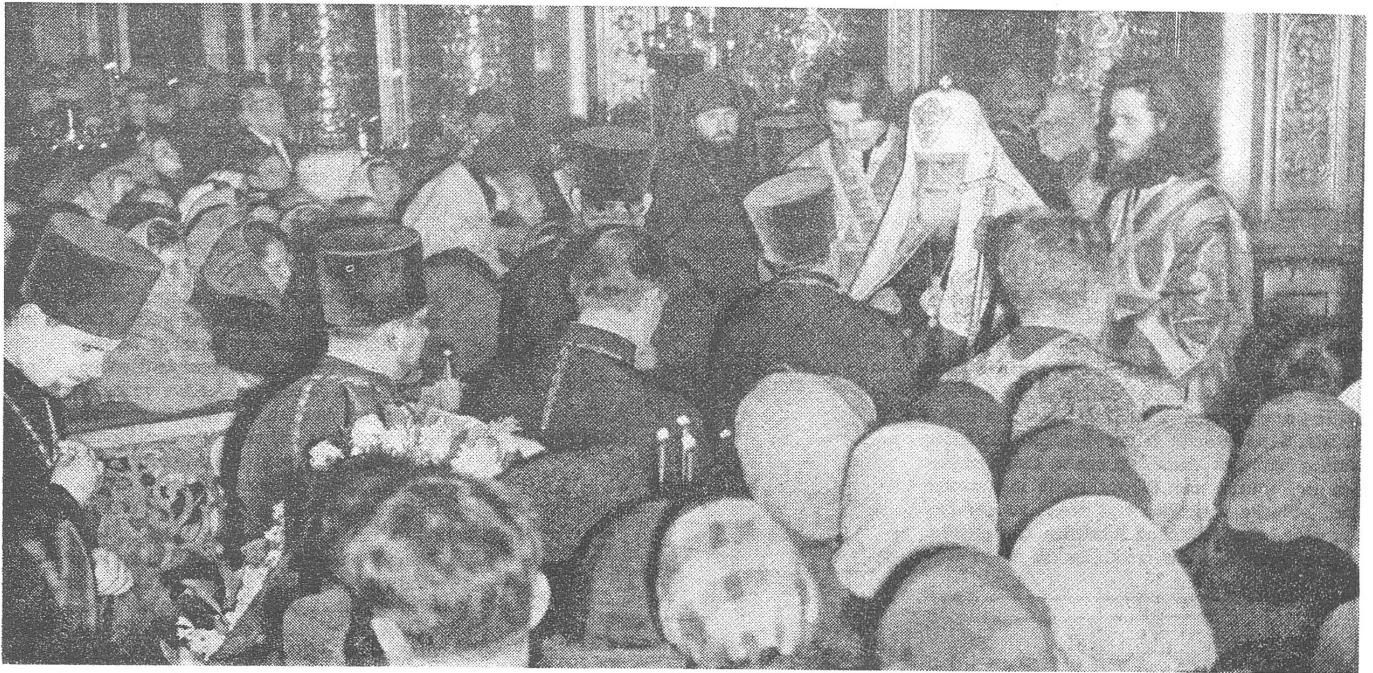
Die Hauptforderung, welche den religiösen Vereinigungen gegenüber gemacht wurde, ist, dass sie die Tätigkeit der Kirche und die Befriedigung religiöser Bedürfnisse der Gläubigen beschränken. Sie dürfen die gesellschaftliche Ordnung dabei nicht verletzen, ferner keine Angriffe auf Person und Rechte der Staatsbürger richten. Das Gesetz verbietet, dass die Versammlung der Gläubigen für Angriffe auf die Interessen der Sowjetgesellschaft ausgenutzt wird, dass an diesen Versammlungen die Gläubigen aufgehetzt werden, gegen die staatlichen Interessen zu handeln, bzw. ihre staatsbürgerlichen Verpflichtungen



Eine Illustration über «Licht und Dunkelheit» der atheistischen Zeitschrift «Nauka i Religija», Moskau.

## An unsere Leser

Wir wünschen unsern Lesern schöne Festtage und ein gutes neues Jahr. Aus druck- und versandtechnischen Gründen erscheint die erste Nummer des neuen Jahres nicht am 4. sondern am 11. Januar 1967.



Der Moskauer Patriarch Alexius nach der Weihnachtsmesse.

nicht zu erfüllen, am staatlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben im Staate nicht teilzunehmen.

Die sowjetische Gesetzgebung schreibt obligatorisch vor, dass jegliche religiöse Vereinigung, bevor sie ihre Tätigkeit aufnimmt, von den Organen der Staatsgewalt registriert werden muss. Dies wird im Interesse der Gläubigen und des Staates verlangt. Die Registrierung beweist, dass die religiöse Vereinigung eine offizielle Erlaubnis zur Tätigkeit im Rahmen der Gesetze erhielt. Die staatlichen Organe müssen hingegen die Rechte der Gläubigen im Rahmen der religiösen Vereinigungen schützen. Die Ablehnung des Antrages für Registrierung ist nur in dem Falle zulässig, dass die Lehren bzw. die Zeremonien sowie die Kulthandlungen eine Verletzung der Gesetze oder einen Angriff auf Person oder Rechte der Staatsbürger bedeuten.

Die Priester in der Sowjetunion achten in ihrer überwiegenden Mehrheit die Gesetze und halten die von der Regierung erlassenen Massnahmen ein. Man darf aber den Beitrag nicht vergessen, welchen die russische orthodoxe Kirche mit Patriarch Aleksej sowie die übrigen Kirchen der Sowjetunion im Interesse des Kampfes für den Frieden, gegen die Gefahr eines neuen Weltkrieges, für die Festigung der Freundschaft unter den Völkern leisteten.

(Anschließend werden baptistische Organisationen behandelt, deren gesellschaftsfeindliches Verhalten energische Massnahmen rechtfertigt.)

**Frage:** Inwieweit sind jene Genossen im Unrecht, die der Meinung sind, dass das richtigste Mittel zur Bekämpfung der religiösen Verirrungen im Bewusstsein der Menschen das Verbot oder die Beschränkung der Tätigkeit aller religiösen Organisationen im ganzen Lande sei?

**Antwort:** Es ist seit langem bekannt, dass jegliche Verbote und administrativer Druck unrichtige Kampfmittel gegen die religiöse Ideologie

darstellen. Die atheistische Ueberzeugung wie auch alle übrigen Ueberzeugungen können mit Gewalt nicht aufgedrängt werden. Die Gründe des Marxismus-Leninismus sprachen und schrieben oft darüber. Engels trat oft gegen die Vertreter der extremen Auffassung auf, welche der Meinung waren, der künftige Staat müsse alle Religionen verbieten und alle religiösen Organisationen auflösen. Engels hat sie ausgelacht. Auch Lenin widmete dem Prinzip der Gewissensfreiheit grosse Aufmerksamkeit, Er rief auf, den atheistischen Kampf unter den Gläubigen wissenschaftlich zu führen. Dabei betonte Lenin immer, dass man die Beschimpfung der Religion unter allen Umständen vermeiden müsse. Der Politik des Sowjetstaates gegenüber der Kirche liegt die marxistisch-leninistische Lehre über das Wesen der religiösen Ideologie zu Grunde. Es ist verständlich, dass, solange es in der Sowjetunion Gläubige gibt, der Staat ihnen die Freiheit zur Religionsausübung garantieren muss.

Der ideologische Kampf gegen die Religion darf

die Rechte der Gläubigen nicht beeinträchtigen. Partei und Regierung wiesen mit Recht oft darauf hin, dass in dieser Beziehung keine administrativen Massnahmen zulässig seien. Wenn die Tätigkeit dieser oder jener religiösen Organisationen im Rahmen der sowjetischen Gesetze bleibt, kann sie solange existieren, bis die Gläubigen sie verlassen.

Der Einhaltung der Gesetze über den Religionskult widmet man in letzter Zeit grosse Aufmerksamkeit. Zu Beginn des laufenden Jahres hat die Sowjetregierung die zwei Räte — den Rat für die Angelegenheiten der russisch-orthodoxen Kirche und den Rat für die religiösen Kulthandlungen — vereinigt, und so entstand der einheitliche Rat für Angelegenheiten der Religionen beim Unionsministerrat. Die Rolle und die Verantwortung des Rates bei der Kontrolle über die Einhaltung der sowjetischen Gesetzgebung über die religiösen Kulthandlungen wurde wesentlich erhöht, und ihm wurden dazu auch die notwendigen Rechte zugesichert. ■

## Dialog

Fortsetzung von Seite 3

Bei einer anderen Angelegenheit betonte Kardinal König, dass die Einheit Europas nur durch die geistige Ueberwindung des Trennenden, nicht aber durch Gewalt wiederhergestellt werden könne. Auch die Konstitution des Konzils «Die Kirche in der Welt von heute» fordere die Gläubigen und Ungläubigen zur gemeinsamen Gestaltung der Zukunft auf. Der Dialog wird also beiderseits als nützlich und notwendig erachtet, aber dieses Gespräch kam bisher nur auf westeuropäischem Boden, mit Vertretern von westeuropäischen kommunistischen Parteien zustande. Der ostdeutsche Marxist Prof. Havemann erhielt keine Ausreisegenehmigung für die Gespräche der

Paulus-Gesellschaft. Anwesende ungarische, tschechische, bulgarische und rumänische marxistische Philosophen vertraten nur persönliche Ansichten. Moskau, das weiterhin die Priorität im Weltkommunismus beansprucht, sandte keinen Vertreter zum Dialog. Deshalb ist für die gegenwärtige Lage des Dialogs das Wort des österreichischen Publizisten Paul Lendvai zutreffend:

«Furcht vor der Auseinandersetzung mit Christen wäre nicht marxistisch. Sichverschliessen gegen die Marxisten wäre nicht christlich. Dennoch ist es erst ein Anfang; der Dialog steht noch aus. Gleich eine Diskussion mit Marxisten, bei denen gerade jene Parteien fehlen, die an der Macht sind, nicht einer Aufführung von Shakespeares ‚Hamlet‘ ohne den Prinzen von Dänemark?» ■